

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243 i.V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.H., S. 252) wird für die Stadt Lütjenburg verordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund des folgenden Anlasses dürfen Verkaufsstellen in Lütjenburg in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden:

Lütjenburger Herbst-Jahrmarkt am Sonntag, dem 04.11.2007

§ 2

- 1) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 05. November 2007 außer Kraft.

Lütjenburg, den 22.10.2007

Stadt Lütjenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Thomas Hansen
1. stellv. Bürgermeister